

Allgemeinverfügung Nr. 15

des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 durch den Coronavirus-Erreger SARS-CoV-2 durch weitere Quarantänemaßnahmen gegenüber den Beschäftigten der Weidemark Fleischwaren GmbH und Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel

Der Landkreis Emsland erlässt gem. § 18 Satz 1 der Nieders. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nieders. Corona-Verordnung) vom 07.10.2020 i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD folgende, über den Geltungsbereich der Nieders. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Fassung vom 07.10.2020 hinausgehende Allgemeinverfügung:

A. Entscheidung

I. Adressaten der Allgemeinverfügung

Alle Beschäftigte im Bereich der Zerlegung im Schlachthof der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel (im Folgenden "Mitarbeiter"). Beschäftigte in diesem Sinne sind auch solche, die als Beschäftigte von Werkvertrags- bzw. Subunternehmen bei der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG tätig sind;

II. Anordnungen an den unter I. genannten Personenkreis

1. Beschäftigte die bislang negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden und auch keine Corona-typische Krankheitssymptome aufweisen, dürfen sich weiterhin ausschließlich zu Hause oder an ihrem Arbeitsplatz aufhalten (sog. Arbeitsquarantäne). Die Arbeitsquarantäne gilt zunächst ab Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum 31.10.2020.

Zum Arbeitsplatz im oben genannten Sinne zählt das Betriebsgelände der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG. Die Beschäftigten haben auf dem Weg zur Arbeit und zurück sowie bei der Arbeit jederzeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Weg zur Arbeitsstelle und zurück ist ohne Unterbrechungen zurückzulegen. Die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt. Auf der Arbeit haben die Beschäftigten jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Es ist ihnen für die Dauer der Arbeitsquarantäne untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

2. Beschäftigte die bei bereits erfolgten oder künftigen Testungen positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden oder noch werden und noch nicht in ausschließlich häuslicher Absonderung (Isolation) waren, müssen sich ab Vorliegen des positiven Testergebnisses für die Dauer von mindestens 14 Tagen in Individualisolation begeben. Während dieser Zeit ist es den genannten Personen untersagt, bei der Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG zu arbeiten oder Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Zeigen die Betroffenen nach Ablauf der Individualisolation keine coronatypischen Symptome (mehr), unterliegen sie abgesehen von sonstigen geltenden Regelungen zur

Eindämmung von Covid-19 (bspw. Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, Einhalten eines Abstandes von 1,5 m zu anderen Personen) keinen weiteren Einschränkungen.

3. Der Landkreis Emsland, Gesundheitsamt, kann von den Anordnungen in Ziffer 1 und 2 auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen erteilen (bzw. Arztbesuch, medizinische Behandlung, Ausreise ins Heimatland).

III. Beobachtung

Für die Zeit der häuslichen Isolation unterliegen die positiv getesteten Beschäftigten der Beobachtung durch den Landkreis Emsland, Gesundheitsamt. Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

IV. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinverfügung wird in der Tageszeitung und im Internet auf der Homepage des Landkreises Emsland bekannt gemacht und gilt ab dem Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung ist zunächst befristet bis zum 31.10.2020 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen. Die Allgemeinverfügung kann durch den Landkreis Emsland bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt. Zugleich bleibt eine Verlängerung der Maßnahmen durch den Landkreis Emsland möglich, wenn die epidemiologische Entwicklung es erfordert.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Für den Fall, dass Adressaten den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten, geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

Die Einhaltung der Anordnungen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Beschäftigte, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden und deshalb in der Vergangenheit bereits für die Dauer von mindestens 14 Tagen in Individualisolation waren, unterliegen abgesehen von sonstigen geltenden Regelungen zur Eindämmung von Covid-19 (bspw. Tragen eines Mund-, Nase-Schutzes, Einhalten eines Abstandes von 1,5 m zu anderen Personen) keinen weiteren Einschränkungen.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Rein vorsorglich wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Die zuständige Behörde kann die getroffenen vollstreckbaren Verfügungen bei Zuwiderhandlung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs gemäß §§ 64 ff. der NPOG durchsetzen.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Nachdem am 22.09.2020 dieses Jahres dem Gesundheitsamt des Landkreises Emsland das erste positive Testergebnis einer bei einem Subunternehmer der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG beschäftigten Person vorlag, war eine unmittelbar daraufhin veranlasste erste Testreihe vom 24.09.2020 bei rund 450 Beschäftigten in 5 Fällen positiv. Die nächste vollständige Reihentestung aller rund 1100 Beschäftigten der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG am 29.09.2020 ergab weitere 21 positiv getestete Personen. Eine weitere Reihentestung am 01.10.2020 ergab bei ca. 2.240 Proben weitere 21 positive Fälle. Die Reihentestung am 02.10.2020 ergab weitere 14 positive Fälle. Hiervon waren erneut sowohl Beschäftigte der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG als auch Beschäftigte verschiedener Werkvertrags- und Subunternehmen betroffen, so dass nach wie vor ein hohes Risiko besteht, an Covid-19 zu erkranken.

Die von der Infektion mit dem Corona-SARS-CovV2-Erreger betroffenen Beschäftigten arbeiteten allesamt in der Zerlegung sowie den sich daran anschließenden Produktionsschritten, wie z. B. Verpackung und Versand. Dieser Umstand ließ die medizinische Schlussfolgerung zu, dass innerhalb des Betriebes der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG insbesondere im Bereich der Zerlegung ein erhebliches Infektionsrisiko vorliegt.

II. Rechtliche Würdigung

Nach §§ 28 Abs. 1 S. 2, Nr. 1, 29 Abs. 1 i.V.m 30 Abs. 1 S. 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die vorgenannten Personengruppen können nach der Spezialvorschrift des § 29 IfSG unter Beobachtung gestellt und nach § 30 IfSG abgesondert werden.

Das Ergebnis der Testreihen belegt, dass trotz zwischenzeitlich ergriffener Schutzvorkehrungen nach wie vor ein hohes Risiko besteht, an COVID-19 zu erkranken. Die unter A. II. Ziffer 1 und 2 getroffenen Maßnahmen sind daher zum Schutz der Bevölkerung notwendig und berechtigen insbesondere dazu, die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Verletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG insoweit einzuschränken.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung werden im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m., § 18 Satz der Nieders. Corona-Verordnung vom 07.10.2020 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 NGöGD erlassen. Die Voraussetzungen der genannten Rechtsgrundlagen sind erfüllt. Aufgrund der oben beschriebenen, noch immer erheblichen Zahl an Neuinfektionen ist von dem Eintritt eines Schadens auszugehen, wenn nicht der Landkreis Emsland im Wege einer Allgemeinverfügung unter Annahme von Gefahr im Verzug unverzüglich tätig wird.

Infolge der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Bei der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG ist nach wie vor eine sehr große Anzahl von Personen an Covid-19 erkrankt, weshalb zugleich von einem deutlich erhöhten regionalen Verbreitungsrisiko ausgegangen werden muss. Mit rund 120 positiv getesteten Personen nach mehreren Testreihen haben sich nach heutigem Kenntnisstand eine sehr hohe Anzahl von Beschäftigten der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG bzw. der damit verbundenen Wervertrags- und Subunternehmen mit dem neuartigen Coronavirus infiziert. Diese infizierten Personen sind überwiegend im Bereich der Zerlegung tätig. Im Bereich der Zerlegung kommt es indes zu einer Durchmischung der Beschäftigten der diversen Firmen. Diese begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die weitere Aus- und Verbreitung des Virus immer noch signifikant.

Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 NVwVfG i.V. m. § 40 VwVfG. Demzufolge hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Die bisherigen, teilweise schweren Krankheitsverläufe von Covid-19 sowie das hohe Übertragungsrisiko zeigen, dass Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um eine Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus zu vermeiden und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Ist eine Infektion festgestellt oder besteht ein Ansteckungsverdacht, so stellt die Isolation bzw. Absonderung probates Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, deren Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Die getroffenen Anordnungen sind auch verhältnismäßig. Weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Geeignetheit der getroffenen Anordnungen ergibt sich insbesondere daraus, dass durch die häusliche Absonderung der genannten Personen deren Kontakt zu bisher nicht infizierten Personen weitgehend verhindert werden kann. Dies gilt wie bereits ausgeführt auch für die bislang nicht positiv getesteten Personen, da die Gefahr einer Ansteckung mangels sichtbarer Symptome der infizierten Person bei gleichzeitig hoher Virusausscheidung oftmals nicht erkennbar ist. Die Anordnungen sind auch erforderlich, da keine milderen Maßnahmen ersichtlich sind.

Nicht zuletzt sind die getroffenen Anordnungen auch angemessen. Mit der häuslichen Absonderung wird bei gleichzeitiger Ermöglichung, dass nicht positiv getestete Mitarbeiter unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben weiterhin zur Arbeit gehen können (Arbeitsquarantäne), den Belangen des betroffenen Personenkreises so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Dauer der Absonderung basiert auf dem derzeitigen medizinischen Kenntnisstand hinsichtlich des Zeitraums, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden bzw. noch infektiös sind. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Das Gemeinwohl der menschlichen Gesundheit spricht dafür, dass das private Interesse der von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen zurücktritt. Dieses Allgemeinwohl wird auch vom Gesetzgeber als derart wichtig erachtet, dass es das Infektionsschutzgesetz erlaubt, die oben genannten Grundrechte einzuschränken. Die häusliche Absonderung steht in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck, der Verhinderung von Schäden an dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Dieses überwiegt hier die den Verfügungsadressaten ebenfalls zustehenden Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Zudem werden zur Wahrung der Angemessenheit bei triftigen Gründen Ausnahmen ermöglicht. Diese tragen insbesondere dem Gedanken Rechnung, dass in begründeten Einzelfällen das Interesse an der allgemeinen Fortbewegungsfreiheit auch außerhalb der eigenen Wohnung das Recht auf körperliche Unversehrtheit durch Verhinderung einer Ansteckung überwiegen kann. In Anbetracht der spürbar einschränkenden Auswirkungen der getroffenen Anordnungen werden diese zunächst bis zum 31.10.2020 begrenzt. Diese Begrenzung berücksichtigt über die nach aktuellem Stand durch das RKI angenommene Inkubationszeit hinaus den Zeitraum weiterer Nachtestungen. Die Möglichkeit der Verlängerung oder Verkürzung der Anordnungen wird vom Verlauf der epidemiologischen Entwicklung und von den Ergebnissen der weiteren Testungen abhängig gemacht. Dies führt dazu, dass eine fortlaufende Überprüfung der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne der Maßnahmen gewährleistet ist. Die Inanspruchnahme etwaiger sog. Nicht-Störer ist ebenfalls verhältnismäßig. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nur gegen Personen gerichtet werden, die entweder Zustands- oder Verhaltensstörer sind. Dies wären infizierte oder erkennbar symptomatische Personen sowie bei hinreichendem Verdacht auf eine Ansteckung auch Kontaktpersonen der Kategorie 1. Aktuell ist aufgrund der dynamischen Lage und der nach wie vor hohen Anzahl von Infizierten davon auszugehen, dass alle Beschäftigten zumindest in die Kategorie der Ansteckungsverdächtigen mit hohem Risiko einer Ansteckung fallen. Aus diesem Grund ist es im vorliegenden Fall im Sinne einer erfolgreichen und effektiven Gefahrenabwehr angezeigt, auch die sog. Nicht-Störer häuslich abzusondern. Andere, gleich wirksame Maßnahmen nur gegen Störer sind nicht ersichtlich. Auch bisher negative getestete Personen laufen Gefahr, sich jederzeit bei den übrigen Infizierten anzustecken und damit auch für alle anderen bisher nicht infizierten Beschäftigte das Risiko einer Ansteckung erheblich zu erhöhen. Beschäftigte, die positiv getestet wurden und nach Ablauf einer 14-tägigen Individualquarantäne keine coronatypischen Symptome (mehr) zeigen, gelten nach

derzeitiger Einschätzung des RKI auf unbestimmte Zeit für immun und unterliegen daher ab diesem Zeitpunkt keinen weiteren Einschränkungen.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar. Die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gemäß der Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG kann derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwiderhandelt mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden.

C. Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Die Veröffentlichung erfolgt parallel in Internet auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de.

D. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr 15, 49074 Osnabrück erhoben werden

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Marc- Andre Burgdorf
Landrat